Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/09/21 KUVS-1126/1/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1995

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes ..... "ich erhebe den Bescheid vom 14.6.1995, Akten Zahl 47.775/93. Begründung: Ich habe den § 4 Abs 5 der Straßenvergehrsordnung 1960, BGBl Nr 159 nicht gesetzes widrieg gehandelt. Hochachtungsvoll." ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at